

110. Inwieweit ist es statthaft, die in der Urteilsformel gegebene Entscheidung aus den Urteilsgründen zu erläutern und zu ergänzen?

II. Civilsenat. Urth. v. 1. November 1881 i. S. F. (Kl.) w. Fiskus (Bekl.). Rep. I. 371/81.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht daselbst.

F. erhob Klage gegen den Fiskus auf Rückgabe eines für Holzsteiggelder, die ein gewisser M. schuldete, bestellten Faustpfandes. Es ist rechtskräftig entschieden, daß dieses Faustpfand für alle durch M. geschuldete Holzsteiggelder haftete und aus dem Erlöse zunächst eine ältere Schuld zu tilgen, ein Ueberschuß von M 5817 aber auf die seit Dezember 1876 bezogenen Hölzer zu verrechnen sei. Der Fiskus erhob Widerklage, indem er behauptete, F. habe sich außerdem für die an M. seit Dezember 1876 erfolgenden Holzlieferungen bis zum Betrage von 3500 Stämmen, d. h. M 27165, verbürgt. F. gestand diese Bürgschaft für die erste im Dezember 1876 zum Preise von M 11970 erfolgte Lieferung zu, bestritt sie aber im übrigen. Bei dieser Sachlage erließ das Landgericht Teilurteil, durch welches es die Hauptklage abwies und auf die Widerklage den F. zur Zahlung von M 6153 verurtheilte. In den Gründen ist erörtert, daß der Ueberschuß des Faustpfanderlöses auf die besagte erste Lieferung zu verrechnen sei, also nach Abzug dieses Ueberschusses der Betrag von M 6153 übrig bliebe. Im übrigen ließ es den Widerkläger zum Beweise der von ihm behaupteten Verbürgung zu. Der Fiskus legte Berufung ein, weil nach den Gründen des Urtheiles ihm der Betrag von M 5817 ab-erkannt sei. Das O.L.G. erachtete diese Berufung statthaft und verurtheilte den Widerbeklagten sofort zu weiteren M 5817. Auf Revision wurde diese Entscheidung aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Durch Berufung anfechtbar sind, abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmen (z. B. §§. 248. 276 C.P.D.), nur Endurtheile (§. 472 C.P.D.), d. h. Urtheile, die über den Anspruch selbst, welcher den Gegenstand der Klage oder Widerklage bildet, ganz oder teilweise endlich erkennen, ihn zusprechen oder abweisen (§§. 272. 273 a. a. D.).

Hiernach kann die in den Gründen des erstrichterlichen Urtheiles gegebene Erklärung, daß der Überschuß der Kaution im Betrage von M 5817 auf den Preis der ersten für die Widerklage in Betracht kommenden Holzlieferung in Abrechnung zu kommen habe, an und für sich als eine die Berufung begründende und der Rechtskraft fähige Entscheidung nicht in Betracht kommen, selbst wenn sie in ihren Konsequenzen zu einer theilweisen Abweisung der Widerklage führen müßte; nur wenn diese Klageabweisung als wirklich erfolgt erachtet werden könnte, würde Berufung zulässig sein.

Es fragt sich daher, ob in dem erstrichterlichen Urtheile in der That eine Abweisung der Widerklage für den besagten Betrag gefunden werden kann, obgleich in der Urteilsformel von einer solchen Abweisung nichts gesagt ist.

Der jetzige §. 293 C.P.D. hatte im Entwurfe (§. 283) einen dritten Absatz, welcher lautete:

„Der Eintritt der Rechtskraft ist nicht davon abhängig, daß die der Rechtskraft fähige Entscheidung in die Urteilsformel aufgenommen ist.“

Diese Bestimmung wurde in der Justizkommission beanstandet, weil Unklarheiten entstehen würden, wenn nicht die Entscheidung selbst in der Urteilsformel (§. 284 Ziff. 5) vereinigt wäre, wobei man jedoch nicht in Zweifel zog, daß die Urteilsgründe zur Erläuterung des Sinnes der Urteilsformel beigezogen werden könnten und müßten. Infolge dessen wurde besagter Absatz 3 gestrichen.

Bei dieser Sachlage können Zweifel über den Sinn des Gesetzes entstehen; es kann sich fragen, ob es Wille des Gesetzes sei, daß die Entscheidung, inwieweit der erhobene Anspruch zuerkannt oder ab-erkannt sei, immer ausdrücklich in der Urteilsformel gegeben sein müsse, oder ob es statthast sei, in Fällen, wo die Urteilsformel nur die Zuerkennung eines Theiles des geltend gemachten Anspruches ausspricht, zur Erläuterung und Ergänzung dieser Entscheidung aus den Gründen zu folgern, daß das Übrige aberkannt sei.

In vorliegender Sache kann diese Frage dahingestellt bleiben, denn wenn man sich auch für die letztere Ansicht entscheiden, also es zulässig erachten wollte, die Entscheidung in bezeichneter Weise aus den Gründen zu ergänzen, könnte dies doch jedenfalls nur unter der Voraussetzung geschehen, daß aus den Entscheidungsgründen klar und un-

zweifelhaft zu entnehmen wäre, der Richter habe die Absicht gehabt, den in Frage stehenden Anspruch, soweit er ihn nicht zusprach, sofort abzuweisen.

An dieser Voraussetzung fehlt es aber in vorliegendem Falle.

Das erstrichterliche Urteil bezeichnet sich ausdrücklich als ein Teilurteil, es spricht daher die Vermutung dafür, daß alles, was nicht ausdrücklich entschieden ist, späterer Entscheidung habe vorbehalten werden wollen und erscheint diese Vermutung um so mehr gerechtfertigt, als das Gesetz (§. 273 Abs. 2 C.P.O.) es in das Ermessen des Richters stellt, liquide Punkte durch Teilurteil zu erledigen oder deren Entscheidung vorzubehalten. Die Entscheidungsgründe des Urtheiles enthalten nun nichts, was geeignet wäre, diese Vermutung zu widerlegen; sie beschränken sich darauf, zu erklären, daß auf Grund des Zugeständnisses des Beklagten, für die erste Holzlieferung zum Preise von *M* 11 970 als Bürge zu haften, er zur Zahlung von *M* 6 153 zu verurtheilt sei, weil an besagten *M* 11 970 der Überschuß der Kaution mit *M* 5 817 in Abzug komme, also besagter Restbetrag übrig bleibe. In diesen Gründen giebt sich nichts weiter kund, als die Ansicht, daß zur Zeit und so lange nichts mehr vorliege, als das Geständnis des Beklagten, ein höherer Betrag als *M* 6 153 nicht als liquid erachtet und zugesprochen werden könne; die Absicht, für den Betrag von *M* 5 817 die Widerklage sofort abzuweisen, läßt sich aus denselben nicht sicher entnehmen.

Hierzu kommt aber, daß es mindestens zweifelhaft bleibt, ob der erste Richter, im Falle vollständigen Gelingens des zugelassenen Beweises, überhaupt notwendig dazu gelangt wäre, die Widerklage teilweise abzuweisen.

Die Behauptung des Fiskus, um deren Nachweis es sich handelt, geht dahin, daß der Widerbeklagte am 18. Januar 1877 sich für den Preis von 3500 Schnittstämmen, welche *M.* aus den Staatswaldungen beziehen werde (einschließlich der bereits am 6. Dezember 1876 erkauften), verbürgt habe. Der Fiskus beansprucht diese Bürgschaft für sämtliche Lieferungen, jedoch nur bis zum verhältnismäßigen Preise von 3500 Schnittstämmen, d. h. bis zur Summe von *M* 27 165, die den Gegenstand der Widerklage bildet.

Würde der Beweis, daß eine Bürgschaft in diesem Sinne stattgefunden, gelingen, so würde es gleichgültig erscheinen, ob der Kautionss-

überschuß von M 5817 an der ersten oder an der letzten Holzlieferung in Abzug gebracht würde; denn die Gesamtlieferungen betragen 4091 Schnittstämme zum Preise von M 37 061, somit bliebe bei jeder Unterstellung mehr als derjenige Betrag übrig, für welchen Widerbeklagter als Bürge zu haften hätte. Nach vorstehenden Erörterungen war das angefochtene Urteil als auf Verkennung der bezeichneten prozessualen Rechtsnormen beruhend, aufzuheben, und in der Sache selbst, da dieselbe im Sinne von §. 528 Abs. 3 C.P.D. zur Endentscheidung reif erscheint, die Berufung als unzulässig zu verwerfen.“